

heit) wie etwa die Rechtspflege. Da Strafrecht Ultima Ratio ist, gerät der strafrechtliche Rechtsgüterschutz hierbei nicht lückenlos; man spricht vom **fragmentarischen Charakter** des Strafrechts. So ist zum Beispiel in § 248 b StGB der unbefugte Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrads pönalisiert, nicht aber der etwa eines Tretrollers oder Pferdes.

2. Der dreistufige Verbrechensaufbau

Ausgangspunkt für die Prüfung einer Strafbarkeit nach einer bestimmten Norm ist etwa folgender Satz: „A könnte sich im Hinblick auf den dem O versetzten Faustschlag wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“ Es steht also letztlich eine Frage am Beginn der Prüfung, die der Beantwortung bedarf. Dabei sollte man konkretisieren, welches bestimmte Verhalten des Täters in Bezug auf welches Opfer nach welcher konkreten Strafvorschrift untersucht wird. Anzusprechen sind sämtliche Strafvorschriften, die durch den Täter möglicherweise verwirklicht worden sind. Zu unterbleiben haben aber ganz fernliegende Prüfungen. So wäre es in dem Fall, dass A dem O einen Faustschlag versetzt, abwegig, eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB anzusprechen, es sei denn, der Sachverhalt enthält Hinweise darauf, dass derartige Folgen eingetreten sind oder von A gewollt waren.

Ausgehend von einer bestimmten Strafnorm ist Voraussetzung dafür, dass gegenüber einem Täter eine Strafe verhängt werden kann, sein **tatbestandliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten**. Hierbei handelt es sich um den sogenannten **dreistufigen Verbrechensaufbau**. Er gilt selbstverständlich nicht nur für Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB, sondern ebenfalls für Vergehen gemäß § 12 Abs. 2 StGB. Nur wenn die genannten drei Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich ein Täter strafbar machen und ihm gegenüber eine Strafe verhängt werden. Dabei unterteilt sich die erste Prüfungsebene, die Tatbestandsmäßigkeit, in den **objektiven und subjektiven Tatbestand**. Daraus ergibt sich der

Aufbau des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

Zunächst ist also im Rahmen der ersten Stufe des Verbrechensaufbaus der **objektive Tatbestand** mit seinen Voraussetzungen im Einzelnen zu prüfen. Nur dann, wenn dieser bejaht werden kann, darf zu der zweiten Ebene gewechselt werden, also dem subjektiven Tatbestand. Gelangt man hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Merkmal des objektiven Tatbestands nicht erfüllt ist, muss die Prüfung des vollendeten Delikts beendet werden. Stets ist dann aber zu überlegen, ob nicht möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht kommt.

Im **subjektiven Tatbestand** als zweitem Element der Tatbestandsmäßigkeit sind das **Wissen um die objektiven Tatbestandsmerkmale** sowie der **Wille zu deren Verwirklichung** zu erörtern. Es geht also um den **Vorsatz**, der sich vom Ausgangspunkt als Spiegelbild des objektiven Tatbestands in der Vorstellung des Täters begreifen lässt. Zudem sind auf der Ebene des subjektiven Tatbestands etwaige **besondere subjektive Merkmale** zu untersuchen. Einzelne Tatbestände verlangen neben dem Vorsatz ein solches Erfordernis. Ein Beispiel dafür ist der Diebstahl gemäß § 242 StGB, bei dem neben dem Vorsatz in Bezug auf die Anforderungen des objektiven Tatbestands – Wegnahme einer fremden beweglichen Sache – zusätzlich als besonderes subjektives Merkmal die Zueignungsabsicht zu erörtern ist. Sie hat kein Pendant auf objektiver Ebene, ist damit also eine sogenannte **überschießende Innentendenz** (Rengier, BT I, § 2 Rdn. 86; Zieschang, BT 2, Rdn. 152). Fehlt der Vorsatz (oder das besondere subjektive Merkmal), ist die Prüfung des vorsätzlichen, vollendeten Begehungsdelikts zu beenden. In Betracht zu ziehen ist dann aber insbesondere eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Deliktsbegehung, sofern – wie etwa in § 222 StGB (fahrlässige Tötung) – die fahrlässige Tat unter Strafe gestellt ist (vgl. § 15 StGB). Im Übrigen ist durchaus auch an Versuch zu denken, so etwa, wenn der

objektive Geschehensablauf nicht mehr vom Vorsatz des Täters umfasst war; dann kommt bezüglich der eigentlich intendierten Tat Versuch in Betracht.

- 15 Ist der subjektive Tatbestand verwirklicht, muss in der weiteren Prüfung zu der zweiten Verbrechensstufe übergegangen werden, also zur **Rechtswidrigkeit**. Auf dieser Ebene ist zu untersuchen, ob dem Täter möglicherweise **Rechtfertigungsgründe** zugutekommen. Klassischer Rechtfertigungsgrund im StGB ist die Notwehr gemäß § 32 StGB. Ist das objektiv tatbestandsmäßig-vorsätzliche Verhalten gerechtfertigt, muss die Prüfung beendet und eine Strafbarkeit nach der untersuchten Norm verneint werden. Liegen hingegen keine Rechtfertigungsgründe vor, ist in der weiteren Erörterung schließlich die dritte Verbrechensstufe anzusprechen.
- 16 Die dritte Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um Strafe zu verhängen, ist die **Schuld** des Täters. Hierbei handelt es sich um das höchstpersönliche Merkmal im Rahmen des Straftataufbaus. Zu erörtern ist auf dieser Stufe, sofern der Sachverhalt dazu Anhaltspunkte liefert, ob Gründe vorliegen, welche die Schuld des Täters ausschließen oder seine Tat entschuldigen. Ein klassischer **Schuldausschlussgrund** ist § 20 StGB, also die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen. Als typischer **Entschuldigungsgrund** ist der entschuldigende Notstand gemäß § 35 StGB zu nennen. Liegen im konkreten Fall in Bezug auf die jeweils erörterte Strafnorm keine Gründe vor, welche die Schuld des Täters entfallen lassen, ist die Schuld des Täters zu bejahen.
- 17 Ergebnis der Prüfung ist dann, dass sich der Täter im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Verhalten nach der geprüften Strafvorschrift strafbar gemacht hat. Beispiel: „A hat sich angesichts des dem O zugefügten Faustschlags wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

3. Straftaten mit Auslandsberührung

- 18 Zu beachten ist, dass in Ausnahmefällen **vor** der Prüfung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld untersucht werden muss, ob das deutsche Strafrecht **überhaupt anwendbar** ist. Insbesondere dann, wenn eine Straftat im Ausland begangen worden ist, stellt sich die Frage, ob der Täter sich nach **deutschem Strafrecht** strafbar gemacht hat. Diese Fragen werden vom sogenannten **internationalen Strafanwendungsrecht** beantwortet. Es ist in den §§ 3 ff. StGB geregelt.

Beispiel:

Der Franzose A tötet vorsätzlich in Paris die Deutsche O. Er wird beim Grenzübertritt in Aachen festgenommen. Kann A nach deutschem Strafrecht gemäß § 212 StGB bestraft werden?

- 19 A hat die Tat nicht im Inland begangen, sodass das deutsche Strafrecht nicht über § 3 StGB (**Territorialitätsgrundsatz**) anwendbar ist. Auch das **Flaggenprinzip** gemäß § 4 StGB greift nicht.
- 20 Das **Schutzprinzip** des § 5 StGB (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) ist ebenso wenig einschlägig wie das in § 6 StGB verankerte **Weltrechtsprinzip** (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter).
- 21 Die Voraussetzungen des **§ 7 Abs. 1 StGB** könnten vorliegen. A hat die Tat im Ausland – Frankreich – begangen. Ort der Begehung einer Tat ist nach § 9 Abs. 1 StGB der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder an dem der Erfolg eingetreten ist. Opfer der Straftat ist eine Deutsche. Auch ist diese Tat am Tatort mit Strafe bedroht (homicide volontaire, meurtre [vorsätzliche Tötung], Art. 221–1 Code pénal [französisches Strafgesetzbuch]). Damit ist deutsches Strafrecht anwendbar. § 7 Abs. 1 StGB verankert das sogenannte **passive Personalitätsprinzip (Individualschutzprinzip)**.
A hat einen anderen Menschen getötet. Er handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. A hat sich daher gemäß § 212 StGB strafbar gemacht.

Ergänzend sei auf das **aktive Personalitätsprinzip** (Straftat eines Deutschen im Ausland) im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB hingewiesen; die Vorschrift setzt einschränkend ebenfalls voraus, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder keiner Strafgewalt (Niemandland) unterliegt. Schließlich ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB das **Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege** geregelt. 22

Angemerkt sei, dass gemäß § 51 Abs. 3 StGB eine im Ausland wegen derselben Tat vollstreckte Strafe auf die neue Strafe angerechnet wird, soweit die ausländische Strafe vollstreckt ist. Die bereits erfolgte Verurteilung im Ausland hindert also die Anwendung des deutschen Strafrechts grundsätzlich nicht, es kommt lediglich zur Anrechnung. Zwei Besonderheiten gilt es aber dabei zu beachten: Zum einen kommt verfahrensrechtlich gemäß § 153 c StPO in solchen Fällen die Einstellung des Verfahrens in Betracht. Zum anderen wird u. a. durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) der Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung), der bezogen auf das **nationale Recht** in Art. 103 Abs. 3 GG verankert ist, internationalisiert: Wenn ein Täter durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf er durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, sofern im Fall einer Verurteilung die Strafe vollstreckt ist, vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. Das SDÜ ist in den Geltungsbereich der Europäischen Union einbezogen, sodass Art. 54 SDÜ für die EU-Mitgliedstaaten zu beachten ist. 23

Wäre also im Beispielsfall A in Frankreich wegen der Tat verurteilt und dort die Strafe auch vollstreckt worden, könnte A wegen Art. 54 SDÜ nicht noch einmal wegen dieser Tat in Deutschland verfolgt werden. Auch Art. 50 der Grundrechtecharta der EU enthält ein Doppelbestrafungsverbot. Nach dieser Bestimmung darf niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der EU nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden, wobei dieser Artikel nach Auffassung des EuGH durch Art. 54 SDÜ, der die Vollstreckungsbedingung enthält, eingeschränkt wird (EuGH, NJW 2014, 3007, 3008).

Die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ist gegebenenfalls der eigentlichen Prüfung der jeweiligen Strafbestimmung, also der Untersuchung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, **voranzustellen**. Die Fälle, in denen in Prüfungsarbeiten die Tat **Auslandsbezug** aufweist, sind jedoch selten. 24

Hingewiesen sei schließlich darauf, dass der Begriff „internationales Strafrecht“ heute auch noch in einem anderen Zusammenhang benutzt wird, nämlich im Hinblick auf die **transnationale Bedeutung** des Strafrechts (Strafrecht und Europäische Union; Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Strafrecht; Völkerstrafrecht). 25

Nach diesen kurzen Erläuterungen zum internationalen Strafrecht soll nunmehr im Detail auf die Gesichtspunkte „Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld“ eingegangen werden.

II. Der objektive Tatbestand

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des StGB weisen jeweils ausgehend von dem Grundsatz, dass sie dem **Schutz bestimmter Rechtsgüter** dienen (z. B. Schutz des Rechtsguts „Leben“ in den §§ 211 ff. StGB, der „körperlichen Unversehrtheit“ in den §§ 223 ff. StGB oder der „Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit“ in § 240 StGB), ganz unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen auf. So geht es in § 212 StGB darum, dass der Täter einen anderen Menschen tötet. Bei § 242 StGB verlangt der objektive Tatbestand die „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“. Die Körperverletzung gemäß § 223 StGB setzt tatbestandsmäßig voraus, dass der Täter 26

- einen anderen Menschen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. So unterschiedlich jedoch die Voraussetzungen im Detail sind, können die Tatbestände dennoch – abstrakt gesehen – jeweils auf wenige Voraussetzungen reduziert werden:
- 27 Erforderlich ist ein **Täter**, der eine bestimmte **Tathandlung** vornimmt, die **ursächlich** für den **Taterfolg** ist, wobei – dies ist strittig – der Erfolg dem Täter **objektiv zurechenbar** sein muss. Die fünf Voraussetzungen – Täter, Tathandlung, Taterfolg, Ursächlichkeit, objektive Zurechnung – kennzeichnen den objektiven Tatbestand des sogenannten **Erfolgsdelikts**, mögen diese Erfordernisse in den Formulierungen der jeweiligen Strafvorschriften teilweise auch kaum zum Ausdruck kommen.
- 28 Was bedeutet nun der Begriff „Erfolgsdelikt“? Das StGB kennt unterschiedliche Arten von Straftaten. Klassisch unterscheidet man **Erfolgsdelikte** einerseits und schlichte **Tätigkeitsdelikte** andererseits.
- 29 Unter die Rubrik der **Erfolgsdelikte** fallen herkömmlich insbesondere **zwei Arten** von Straftaten: die **Verletzungsdelikte** und die **konkreten Gefährdungsdelikte**.
- 30 **Verletzungsdelikt** bedeutet, dass in der entsprechenden Strafvorschrift die tatsächliche Beeinträchtigung eines jeweils geschützten Rechtsgutobjekts vorausgesetzt wird. Klassisches Beispiel dafür ist etwa die Körperverletzung; dort ist zur vollständigen Verwirklichung des Tatbestands auch ein bestimmter Erfolg vorausgesetzt, nämlich die tatsächliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit eines anderen Menschen. Damit ist § 223 StGB ein Erfolgsdelikt, das in die Untergruppe „Verletzungsdelikt“ fällt.
- 31 Aber auch **konkrete Gefährdungsdelikte** sind Erfolgsdelikte. Bei ihnen besteht der vom Tatbestand vorausgesetzte Erfolg jedoch nicht in einer Verletzung, sondern in einer **konkreten Gefahr**. Typisches Beispiel ist die Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315 c StGB. So verlangt etwa der objektive Tatbestand des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB, dass der Täter im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Tathandlung ist also das Führen des Fahrzeugs im fahruntüchtigen Zustand, wobei diese Handlung einen Erfolg verursachen muss, nämlich eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert. Anders als beim Verletzungsdelikt brauchen hierbei das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder eine fremde Sache nicht tatsächlich beeinträchtigt zu werden. Selbst wenn niemand stirbt, keine Person verletzt wird und auch keine Sachen beschädigt werden, kann die konkrete Gefahr vorliegen. Es handelt sich bei der konkreten Gefahr um einen **Erfolgs-sachverhalt**, welcher der Verletzung vorgelagert ist. Dementsprechend hat dann, wenn tatsächlich der Tod oder eine Verletzung einer Person oder die Beschädigung einer Sache eingetreten ist, regelmäßig auch – als notwendiges Durchgangs- und Vorstadium – eine konkrete Gefahr bezüglich dieser Rechtsgutobjekte vorgelegen. Aber auch ohne tatsächliche Beeinträchtigung von Rechtsgutobjekten kann eine konkrete Gefahr zu bejahen sein, was oftmals Bearbeiter in Prüfungsarbeiten nicht klar genug herausstellen. Eine **konkrete Gefahr** ist (schon) dann gegeben, **wenn es nur noch vom Zufall abhängt, ob der Schaden eintritt oder nicht**. Zufall bedeutet dabei nichts anderes als **Nichtbeherrschbarkeit der Situation**. Bezogen auf die Verkehrsstraftaten liegt die konkrete Gefahr bereits bei einem „Beinaheunfall“ vor, in einer Situation also, die gerade noch einmal gut gegangen ist. Bereits bei einer solchen Situation ist der tatbestandliche Erfolg „konkrete Gefahr“ zu bejahen.
- 32 Den **Gegensatz zu den Erfolgsdelikten** (Verletzungsdelikte, konkrete Gefährdungsdelikte) bilden die schlichten **Tätigkeitsdelikte**. Ein typisches Beispiel dafür ist der Tatbestand der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB. Hier wird – in Abgrenzung zu § 315 c StGB – sehr schön deutlich, dass eine bloße Tätigkeit ohne den Eintritt eines bestimmten Erfolges pönalisiert ist. So wird nach § 316 StGB bereits derjenige

bestraft, der im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, ohne dass der Eintritt einer Verletzung oder konkreten Gefährdung verlangt wird. Die Tathandlung des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB als solche ist also bereits unter Strafe gestellt, das heißt eine schlichte Tätigkeit, wohingegen der Eintritt einer konkreten Gefahr nicht verlangt wird. Geschütztes Rechtsgut des § 316 StGB ist die Sicherheit des Verkehrs, jedoch braucht die Sicherheit des Verkehrs durch die Tathandlung tatsächlich nicht verletzt oder konkret gefährdet worden zu sein. Der Gesetzgeber knüpft die Strafe vielmehr an ein typischerweise gefährliches Verhalten, ohne auf die Gefährlichkeit im Einzelfall zu achten. Es handelt sich um ein gemeinhin als **abstraktes Gefährdungsdelikt** bezeichnetes Delikt, das man treffender, da allein ein Verhalten in Rede steht, als **abstraktes Gefährlichkeitsdelikt** bezeichnen sollte. Selbst wenn der im Sinne des § 316 StGB alkoholisierte Täter sein Fahrzeug lediglich um einen Meter nach vorne versetzt, wobei weit und breit keine andere Person zugegen ist und auch andere Sachen mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden können, also bei einem ungefährlichen Verhalten im Einzelfall, ist der Tatbestand verwirklicht. Ob das noch mit dem Schuldprinzip vereinbar ist, erscheint für einige Vertreter im Schrifttum zweifelhaft (Zieschang, Gefährdungsdelikte, S. 372 f.), jedoch wendet die Gegenauffassung auch in solchen Fällen der Ungefährlichkeit im Einzelfall den Tatbestand an (Rengier, BT II, § 43 Rdn. 1). Der BGH hat speziell beim Tatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), bei dem es sich um ein abstraktes Gefährlichkeitsdelikt handelt, entschieden, dass der Gebrauch solcher Kennzeichen in einer Weise, die offenkundig und eindeutig die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung der Ideologie zum Ausdruck bringt, dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht zuwiderlaufe und daher vom Tatbestand nicht erfasst werde (BGH, NJW 2007, 1602). Bei dem abstrakten Gefährlichkeitsdelikt der Amtsanmaßung gemäß § 132 StGB ist der BGH der Auffassung, dass eine Handlung „mangels Gefährlichkeit keine Tatbestandserheblichkeit“ habe, „wenn sie nach dem Verständnis eines unbefangenen Beobachters offenkundig so weit von normaler staatlicher Tätigkeit abweicht, dass der Eindruck staatlichen Handelns nicht erweckt werden kann“ (BGH, NStZ 2022, 540, 541). Damit schränkt der BGH letztlich diese abstrakten Gefährlichkeitsdelikte bei Ungefährlichkeit im Einzelfall ein, ohne dass der BGH das so bezeichnet und ohne dass daraus der Schluss gezogen werden darf, dass der BGH dies allgemein so sieht. Ein weiteres Beispiel für ein schlichtes Tätigkeitsdelikt ist § 153 StGB. Bereits die Falschaussage als solche, also die schlichte Tätigkeit, ist unter Strafe gestellt. Das geschützte Rechtsgut des § 153 StGB, die staatliche Rechtspflege, braucht also weder konkret gefährdet noch verletzt zu sein.

Geht es um ein **schlichtes Tätigkeitsdelikt**, dann ergibt sich aus den vorangehenden Erwägungen, dass im objektiven Tatbestand **kein Erfolg** vorausgesetzt ist und logischerweise auch nicht die Kausalität (Ursächlichkeit) zwischen der tatbestandsmäßigen Handlung und dem Erfolg, denn Letzterer wird ja vom Tatbestand nicht verlangt. Es verbleiben damit für den objektiven Tatbestand des Tätigkeitsdelikts lediglich zwei Erfordernisse: Es müssen ein (tauglicher) Täter gegeben sein sowie die jeweils vom einzelnen Tatbestand geforderte Tathandlung.

Im Folgenden soll nunmehr auf die einzelnen genannten Voraussetzungen näher eingegangen werden. Zu erörtern sind also die Täterqualität, die Tathandlung und – bei Erfolgsdelikten zusätzlich – der Taterfolg sowie die Kausalität zwischen Taterfolg und Tathandlung. Zudem ist die Figur der objektiven Zurechnung darzustellen.

33